

Martin Müller  
Nordstrasse 234  
8037 Zürich

KR-Nr. 339/1996

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

Spielautomaten im Kanton Zürich

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Eigenschaft als Stimmbürger gestatte ich mir, Ihnen zuhanden des Kantonsrates folgende Einzelinitiative zu unterbreiten:

#### Antrag:

Es sei § 4 des Unterhaltungsgewerbegesetzes (UGG) (Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten und anderen Apparaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes, Geld- oder Warengewinne abgegeben werden, ist verboten.) dahingehend zu ändern, dass künftig Geldspielautomaten und andere Apparate im Kanton Zürich wieder aufgestellt werden können ohne das Recht zu verletzen.

#### Begründung:

UGG § 4 ist absolut klar formuliert und bietet keine Rechtsgrundlage, irgendwelche Apparate, die gegen Leistung eines Einsatzes Geld oder Warengewinne abgeben, aufzustellen.

Insbesondere aber verletzt UGG § 4 aufs Gröbste die Rechtsgleichheit. Es kann doch nicht angehen, dass sämtliche Spiele mit Gewinnmöglichkeiten bei denen der Staat beteiligt ist, durch Auslegungen des UGG § 4 als legal betrachtet werden, während die Privatwirtschaft auf der Strecke bleibt weil durch umgekehrte Auslegung des UGG § 4 alles verboten ist. Selbstverständlich soll durch eine Lockerung des bestehenden Rechtes nicht Tür und Tore geöffnet werden unkontrolliert Spielautomaten zu plazieren.

Nach meinen Vorstellungen sollten Spielautomaten nur noch in bewilligten Lokalen wie Spielsalons gestattet werden.

Ich bin sicher, dass mit einer guten Regelung auch die Bevölkerung einverstanden ist. Nicht zuletzt weil wieder Steuereinnahmen winken und Arbeitsplätze geschaffen werden. In diesem Sinne bitte ich Sie um Unterstützung meiner Initiative.

Zürich, 14. November 1996

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Müller